

ELENA MÄRZ

Sexuelle Selbstbestimmung und Schmerzensgeld

Studien zum Privatrecht

138

Mohr Siebeck

Studien zum Privatrecht

Band 138



Elena März

Sexuelle Selbstbestimmung und Schmerzensgeld

Eckpunkte einer gerechten Schmerzensgeldbemessung
und Handlungsspielräume im Prozessrecht

Mohr Siebeck

Elena März, geboren 1995; Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Augsburg; 2020 Erstes Juristisches Staatsexamen; Rechtsreferendariat am OLG München; 2022 Zweites Juristisches Staatsexamen; Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Haftungsrecht und Recht der Digitalisierung der Universität Augsburg; 2025 Promotion; Notarassessorin bei der Landesnotarkammer Bayern.
orcid.org/0009-0009-7732-9238

ISBN 978-3-16-164778-9 / eISBN 978-3-16-164779-6
DOI 10.1628/978-3-16-164779-6

ISSN 1867-4275 / eISSN 2568-728X (Studien zum Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <https://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2025 Mohr Siebeck Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Recht einer Nutzung der Inhalte dieses Werkes zum Zwecke des Text- und Data-Mining im Sinne von § 44b UrhG bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Satz: Laupp und Göbel, Gomaringen.

Gedruckt auf alterungsbeständiges Papier.

Mohr Siebeck GmbH & Co. KG, Wilhelmstraße 18, 72074 Tübingen, Deutschland
www.mohrsiebeck.com, info@mohrsiebeck.com

Meinen Eltern

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Januar 2025 von der Juristischen Fakultät der Universität Augsburg als Dissertation angenommen. Rechtsprechung und Literatur konnten bis einschließlich Mai 2025 berücksichtigt werden.

Mein Dank gilt in erster Linie Prof. Dr. *Benedikt Buchner* für seine stetige Unterstützung, seine wertvollen Anregungen und für die Freiheit, die er mir bei der Erstellung dieser Arbeit und als wissenschaftliche Mitarbeiterin an seinem Lehrstuhl gewährte. Besonders dankbar bin ich auch für seine herzliche und ermutigende Art, die mich stets angetrieben hat, über mich hinauszuwachsen und das Beste aus meinen Ideen zu machen. Seine Begleitung war nicht nur fachlich bereichernd, sondern auch menschlich von großer Bedeutung.

Ebenso danke ich Prof. Dr. *Martina Benecke* herzlich für die rasche Erstellung des Zweitgutachtens. Mit ihrer Begleitung als Zweitgutachterin findet meine Zeit an der Universität, die als studentische Hilfskraft an ihrem Lehrstuhl begann, einen schönen Abschluss.

Von Herzen danke ich auch meinen Freunden, insbesondere *Sophia Siegling* und *Vladyslav Klymov* für ihre beständige Ermutigung und die vielen anregenden Gespräche, die mir immer wieder neue Perspektiven eröffnet haben. Meinem Bruder *Benedikt März* danke ich für seine Hilfe und Unterstützung in der intensiven Endphase.

Mein besonderer Dank gilt *Yannick Uhlhorn* – für seine Geduld, seine Stärke und dafür, dass er mir in dieser Zeit in jeder Hinsicht den Rücken freigehalten hat.

Der größte Dank aber gebührt meinen Eltern, *Margot und Anton März*. Sie haben mich auf diesem Weg mit unerschütterlichem Vertrauen, unendlicher Unterstützung und liebevoller Begleitung getragen – schon lange vor Beginn dieser Arbeit und weit darüber hinaus. Ohne sie wäre dieser Weg nicht möglich gewesen. Ihnen ist diese Arbeit gewidmet.

Augsburg, im Mai 2025

Elena März

Inhaltsübersicht

Vorwort	VII
Inhaltsverzeichnis	XIII
Kapitel 1: Einleitung	1
Kapitel 2: Wandel des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung	4
<i>§ 1 Herkunft und Ausprägung des Rechts</i>	4
I. Rechtliche Verankerung	4
II. Stärkung der Willensfreiheit	5
III. Fazit	6
<i>§ 2 Geschlechterrollen und ihre Entwicklung</i>	6
I. Verständnis der Rechtsgutverletzung	6
II. Wertewandel in der Strafzumessung	8
III. Fazit	9
Kapitel 3: Funktionen des Schmerzensgeldes	10
<i>§ 1 Schadensbild eines Eingriffs in die sexuelle Selbstbestimmung</i>	11
I. Wesen und Schadensbild der Vergewaltigung	11
II. Spaltung in Gefühls- und Lebensführungsschaden	16
III. Fazit	17
<i>§ 2 Die Ausgleichsfunktion</i>	17
I. Ausgleichsgedanke	18
II. Ausgleich für psychische Schäden	19
III. Vergleich zwischen physischen und psychischen Schäden	20
IV. Begrenzte Ausgleichsmöglichkeit	21
<i>§ 3 Genugtuungsfunktion</i>	22
I. Genugtuung als überkompenatorisches Element?	22
II. Abgrenzung zum Strafschadensersatz	23
III. Genugtuung als subjektives Element im objektiven Schadensrecht	25
IV. Fazit	27

§ 4 Präventionsfunktion	27
I. Effekt der Verhaltenssteuerung	28
II. Strafcharakter der Präventionsfunktion	28
III. Verhaltenssteuerung bei sexualisierter Gewalt?	30
IV. Fazit	31
§ 5 Würdefunktion	31
I. Etablierung der Funktion durch die Rechtsprechung	31
II. Vergewaltigung als Eingriff in die Menschenwürde	33
III. Beachtung der Menschenwürde im Rahmen des Schmerzensgeldes	34
IV. Fazit	35
Kapitel 4: System der Bemessung	36
§ 1 Funktion und Eignung von Präjudizien zur Rechtsfindung	36
I. Präjudizien als Rechtsquelle	37
II. Wandlung des Werts der sexuellen Selbstbestimmung und die Wirkung auf die Entscheidungssammlungen	40
III. Fazit	42
§ 2 Einordnung des Ermessens und seine Überprüfbarkeit	42
I. Richterliches Schätzungsermessen in der Berufung	43
II. Ausübung der Nachprüfung von Urteilen	43
III. Beispiele aus der Rechtsprechung	46
IV. Fazit	49
§ 3 Schmerzensgeldtabellen	50
I. Tabellen als Orientierungspunkt	50
II. Problem der Aktualität und Vollständigkeit	51
III. Veröffentlichungspflicht	51
IV. Veröffentlichungsquote	53
V. Datenschutz als Hürde der Veröffentlichung	53
VI. Aktuelle Rechtsprechungspraxis	55
VII. Fazit	56
VIII. Ausblick	56
§ 4 Alternative Bemessungsmethode	58
I. Vergleich zwischen Kommerzialisierungsgedanken und immaterielle Schäden	58
II. Taggenaue Berechnung	60
III. Fazit	72

§ 5 Andere Ausgleichsinstrumentarien	72
I. Bemessung im Adhäsionsverfahren	72
II. Täter-Opfer-Ausgleich	77
III. Opferentschädigung durch den Staat	79
Kapitel 5: Problematische Bemessungsdeterminanten	81
§ 1 Einfluss von Vergewaltigungsmythen und Stereotypen	81
I. Einfluss im Strafrecht	82
II. Einfluss im Zivilrecht	83
§ 2 Multidimensionalität der Verletzungen	85
§ 3 Aufarbeitung der psychischen Lebensbeeinträchtigung	86
I. Das „Verstecken“ hinter der Diagnose	87
II. Berücksichtigung der Auswirkungen für die allgemeine Lebensführung	88
§ 4 Vermögensverhältnisse von Schädiger und Geschädigtem	91
§ 5 Alter des Geschädigten	92
I. Alter und Schadensqualität	92
II. Alter und verbleibende Leidendsdauer	93
§ 6 Umstände der Tatbegehung	94
I. Vorsatz	95
II. Brutalität	96
III. Keine Genugtuung durch das Strafrecht	97
§ 7 „Wertigkeit“ des Geldes	97
I. Einfluss der Niedrigzinsphase	98
II. Einfluss der Inflation	99
§ 8 Fazit	100
Kapitel 6: Zivilprozessuale Hürden und Erschwernisse	101
§ 1 Dispositionsmaxime im prozess-psychologischen Kontext	102
I. Emotional-psychologische Sicht des anwaltlichen Vortrags	102
II. Ankereffekt	103
III. Prozesskostenrisiko	107
§ 2 Grundsatz der Einheitlichkeit des Schmerzensgeldes	109
I. Reichweite und Grenzen	109
II. Nachforderungen bei Verschlechterungen	110

III. Prognoserisiko	113
IV. Teilschmerzensgeld	117
<i>§ 3 Schmerzensgeldrente</i>	121
I. Voraussetzungen für die Entschädigungsrente	121
II. Vergewaltigung als Fallgruppe der Entschädigungsrente	124
III. Abänderungsklage nach § 323 ZPO	125
IV. Dynamische Schmerzensgeldrente	129
Kapitel 7: Zusammenfassung	135
Literaturverzeichnis	137
Register	147

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	VII
Inhaltsübersicht	IX
Kapitel 1: Einleitung	1
Kapitel 2: Wandel des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung	4
<i>§ 1 Herkunft und Ausprägung des Rechts</i>	4
I. Rechtliche Verankerung	4
II. Stärkung der Willensfreiheit	5
III. Fazit	6
<i>§ 2 Geschlechterrollen und ihre Entwicklung</i>	6
I. Verständnis der Rechtsgutverletzung	6
II. Wertewandel in der Strafzumessung	8
III. Fazit	9
Kapitel 3: Funktionen des Schmerzensgeldes	10
<i>§ 1 Schadensbild eines Eingriffs in die sexuelle Selbstbestimmung</i>	11
I. Wesen und Schadensbild der Vergewaltigung	11
1. Körper	12
2. Gesundheit	12
a) Psychische Folgen	13
b) Krankheiten	14
c) Schwangerschaft	14
d) Unsichtbarkeit der Psyche	15
3. Sexuelle Selbstbestimmung	15
4. Freiheit	15
II. Spaltung in Gefühls- und Lebensführungsschaden	16
III. Fazit	17

§ 2 Die Ausgleichsfunktion	17
I. Ausgleichsgedanke	18
II. Ausgleich für psychische Schäden	19
III. Vergleich zwischen physischen und psychischen Schäden	20
IV. Begrenzte Ausgleichsmöglichkeit	21
§ 3 Genugtuungsfunktion	22
I. Genugtuung als überkompensatorisches Element?	22
II. Abgrenzung zum Strafschadensersatz	23
III. Genugtuung als subjektives Element im objektiven Schadensrecht	25
IV. Fazit	27
§ 4 Präventionsfunktion	27
I. Effekt der Verhaltenssteuerung	28
II. Strafcharakter der Präventionsfunktion	28
III. Verhaltenssteuerung bei sexualisierter Gewalt?	30
IV. Fazit	31
§ 5 Würdefunktion	31
I. Etablierung der Funktion durch die Rechtsprechung	31
II. Vergewaltigung als Eingriff in die Menschenwürde	33
III. Beachtung der Menschenwürde im Rahmen des Schmerzensgeldes	34
IV. Fazit	35
Kapitel 4: System der Bemessung	36
§ 1 Funktion und Eignung von Präjudizien zur Rechtsfindung	36
I. Präjudizien als Rechtsquelle	37
1. Notwendigkeit von Präjudizien	37
2. Umgang mit den Präjudizien	38
II. Wandlung des Werts der sexuellen Selbstbestimmung und die Wirkung auf die Entscheidungssammlungen	40
III. Fazit	42
§ 2 Einordnung des Ermessens und seine Überprüfbarkeit	42
I. Richterliches Schätzungsermessen in der Berufung	43
II. Ausübung der Nachprüfung von Urteilen	43
1. Berufung	44
2. Beschwerde	45
III. Beispiele aus der Rechtsprechung	46
1. OLG Saarbrücken	46
2. KG Berlin	48
IV. Fazit	49

§ 3 Schmerzensgeldtabellen	50
I. Tabellen als Orientierungspunkt	50
II. Problem der Aktualität und Vollständigkeit	51
III. Veröffentlichungspflicht	51
IV. Veröffentlichungsquote	53
V. Datenschutz als Hürde der Veröffentlichung	53
VI. Aktuelle Rechtsprechungspraxis	55
VII. Fazit	56
VIII. Ausblick	56
§ 4 Alternative Bemessungsmethode	58
I. Vergleich zwischen Kommerzialisierungsgedanken und immaterielle Schäden	58
II. Taggenaue Berechnung	60
1. Vorgehensweise	60
2. Anwendung des Modells durch die Rechtsprechung	63
3. Ablehnung durch den BGH	64
4. Fallbasierte Beispielrechnung	65
5. Tauglichkeit bei sexualisierter Gewalt	68
a) Stufe I	68
b) Stufe II	70
c) Stufe III	70
d) Plausibilitätskontrolle	71
III. Fazit	72
§ 5 Andere Ausgleichsinstrumentarien	72
I. Bemessung im Adhäsionsverfahren	72
1. Nachteile eines schnellen Verfahrens	72
2. Begründung im Adhäsionsverfahren	73
3. Prozessuale Besonderheiten	75
4. Fazit	76
II. Täter-Opfer-Ausgleich	77
1. Anforderungen an den Ausgleich bei Sexualdelikten	77
2. Verhältnis Schmerzensgeld und Täter-Opfer-Ausgleich	78
3. Fazit	79
III. Opferentschädigung durch den Staat	79
Kapitel 5: Problematische Bemessungsdeterminanten	81
§ 1 Einfluss von Vergewaltigungsmythen und Stereotypen	81
I. Einfluss im Strafrecht	82
II. Einfluss im Zivilrecht	83

§ 2 Multidimensionalität der Verletzungen	85
§ 3 Aufarbeitung der psychischen Lebensbeeinträchtigung	86
I. Das „Verstecken“ hinter der Diagnose	87
II. Berücksichtigung der Auswirkungen für die allgemeine Lebensführung	88
1. Akute Phase nach der Tat	88
2. Langwierige Veränderungen	89
3. Auswirkungen auf das Privat- und Familienleben	90
4. Richtige Schwerpunktsetzung	90
§ 4 Vermögensverhältnisse von Schädiger und Geschädigtem	91
§ 5 Alter des Geschädigten	92
I. Alter und Schadensqualität	92
II. Alter und verbleibende Leidensdauer	93
§ 6 Umstände der Tatbegehung	94
I. Vorsatz	95
1. Vorsatz und Schadensqualität	95
2. Bewertung inkommensurabler Interessen	95
II. Brutalität	96
III. Keine Genugtuung durch das Strafrecht	97
§ 7 „Wertigkeit“ des Geldes	97
I. Einfluss der Niedrigzinsphase	98
II. Einfluss der Inflation	99
§ 8 Fazit	100
Kapitel 6: Zivilprozessuale Hürden und Erschwernisse	101
§ 1 Dispositionsmaxime im prozess-psychologischen Kontext	102
I. Emotional-psychologische Sicht des anwaltlichen Vortrags	102
II. Ankereffekt	103
III. Prozesskostenrisiko	107
§ 2 Grundsatz der Einheitlichkeit des Schmerzensgeldes	109
I. Reichweite und Grenzen	109
II. Nachforderungen bei Verschlechterungen	110
III. Prognoserisiko	113
1. Modifikation der Substantiierungspflicht	114
2. Modifikation des materiellen Rechts	116
IV. Teilschmerzensgeld	117
1. Echte Teilklage	118

2. Immaterieller Vorbehalt	119
3. Fazit	120
§ 3 Schmerzensgeldrente	121
I. Voraussetzungen für die Entschädigungsrente	121
1. Wortlaut und Systematik	122
2. Höchstrichterliche Rechtsprechung zu den Grenzen des Ermessens .	123
3. Fazit	124
II. Vergewaltigung als Fallgruppe der Entschädigungsrente	124
III. Abänderungsklage nach § 323 ZPO	125
1. Veränderung eines tatsächlichen Verhältnisses	126
2. Vorhersehbarkeit der Veränderung	127
3. Fazit	128
IV. Dynamische Schmerzensgeldrente	129
1. Bestehende dynamische Renten	129
2. Übertragbarkeit dieser Regelungszwecke	130
a) Bestimmtheitserfordernis in der Zwangsvollstreckung	131
b) Charakter der billigen Entschädigung	132
3. Pauschale Dynamisierung oder Wertsicherungsklausel	133
4. Fazit	134
Kapitel 7: Zusammenfassung	135
Literaturverzeichnis	137
Register	147

Kapitel 1

Einleitung

Die Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung stellt eines der schwerwiegendsten Delikte dar, die eine Person erleben kann. Insbesondere Vergewaltigung und sexueller Missbrauch sind Straftaten, die bei den Opfern nicht nur körperliche, sondern auch tiefgreifende psychische Schäden hinterlassen. Trotz der erheblichen Traumatisierung und der langfristigen Auswirkungen auf das Leben der Betroffenen ist die rechtliche Anerkennung dieses Leids meist unzureichend. Dies zeigt sich in Deutschland insbesondere an der Höhe der Schmerzensgelder, die den Opfern zugesprochen werden. Diese stehen bislang in keinem angemessenen Verhältnis zur Schwere und Dauer der erlittenen Traumata.

Die Rechtsprechungspraxis zum Schmerzensgeld bei Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung ist inkonsistent und schwer prognostizierbar. Die gängige Praxis spricht grundsätzlich niedrige und stark schwankende Schmerzensgelder im Bereich von 10.000 € bis 50.000 € zu.¹ Mitunter sind auch Fälle sehr schwerer Vergewaltigungen betroffen. So sprach das LG Oldenburg für ein „unvorstellbares Horrorszenario“² 20.000 € zu. Ähnlich dotierte das LG Münster eine „albtraumhafte Behandlung“ mit 25.000 €.³ Für mehrfachen schweren sexuellen Missbrauch im Grundschulalter erhielt eine sechsjährige Schülerin 8.000 €.⁴ Ähnlich entschied das LG Bonn bei einer erheblichen psychischen Belastung nach einer Vergewaltigung mit 10.000 €⁵ oder das LG Magdeburg mit lediglich 5.000 €.⁶ Ferner sprach das LG Dresden für eine besonders schwere Vergewaltigung 35.000 €⁷ sowie das LG Köln 10.000 €⁸ zu. Das LG Stralsund gewährte einem Kind für schweren sexuellen Missbrauch 8.000 €.⁹ Weiter verhängte das LG Dessau-Roßlau 40.000 € für eine besonders schwere Vergewaltigung.¹⁰ Das OLG Hamm bestätigte ein Schmerzensgeld in Höhe von 7.500 € für die Verge-

¹ Slizyk, Handbuch Schmerzensgeld, Rn. 305; Born, in: FS Jaeger, S. 207, 220.

² LG Oldenburg, Urteil vom 24.04.2016 – 4 Kls 80/15 – unveröffentlicht.

³ LG Münster, Schlussurteil vom 07.12.2017 – 02 O 229/17.

⁴ LG Münster, Urteil vom 28.01.2011 – 010 O 187/10.

⁵ LG Bonn, Urteil vom 16.10.2020 – 21 Kls 220 Js 332/19-5/20.

⁶ LG Magdeburg, Urteil vom 23.11.2021 – 25 Kls 143 Js 24181/21.

⁷ LG Dresden, Urteil vom 07.04.2006 – 10 O 3131/05.

⁸ LG Köln, Urteil vom 31.01.2018 – 102 Kls 17/17.

⁹ LG Stralsund, Urteil vom 28.03.2019 – 526 Js 18527/18 pro Kind maximal 8.000 €.

¹⁰ LG Dessau-Roßlau, Urteil vom 28.04.2020 – 8 Kls 282 Js 23348/19.

waltigung der behinderten Tochter.¹¹ Das LG Köln hielt ein Schmerzensgeld von 10.000 € für die gewaltsame Entjungferung einer 14-Jährigen für angemessen.¹²

Diese Beispiele verdeutlichen, dass die psychischen Schäden der Opfer oft nicht ausreichend berücksichtigt werden. Die bisher zugesprochenen Schmerzensgeldbeträge stagnieren seit Jahren und die Opfer bleiben mit einem Gefühl der Ungerechtigkeit und weiteren Traumatisierungen zurück. Die Höhe der Schmerzensgelder spiegelt weder die Schwere der Tat wider, noch trägt sie zur Genugtuung und Ausgleich des erlittenen Leids bei.

In den letzten Jahren kam gelegentlich Schwung in die stark kritisierte Rechtsprechungspraxis.¹³ Einzelne Urteile brachen aus dem Rahmengefüge aus und sprachen sechsstellige Schmerzensgeldbeträge zu. So sprach das LG Köln einem Missbrauchsopfer der katholischen Kirche 300.000 € zu.¹⁴ Zehn Jahre zuvor gewährte das LG Wuppertal einem 16-jährigen Opfer einer schweren Vergewaltigung 100.000 €.¹⁵ Diese Urteile stehen in starkem Kontrast zur bisherigen Rechtsprechung. Diese Anhebungen zeigen, dass deutlich höhere Entschädigungen möglich und auch gerechtfertigt sind. Trotz allem hat sich dies bislang in der Rechtsprechung nicht durchgesetzt. Gerade mit der Entscheidung des LG Wuppertal war die Hoffnung auf einen Richtungswechsel¹⁶ verbunden, dieser blieb jedoch aus. Abzuwarten bleibt, ob die Entscheidung des LG Köln die erhoffte Wende bringen kann. Der Wandel, der sich durch diese Entscheidung abzeichnet,¹⁷ beschränkt sich bisweilen auf vergleichbare Fälle gegen die katholische Kirche, könnte aber auch für alle Missbrauchs- und Vergewaltigungsopfer eine Zeitenwende bedeuten.

Vor dem Hintergrund der geschilderten Fälle und der unzureichenden Schmerzensgeldpraxis ist eine deutliche Erhöhung der Schmerzensgeldbeträge unabdingbar. Insbesondere in schweren Fällen müssen die Beträge deutlich angehoben werden.¹⁸ Angesichts der Rechtsprechungsentwicklung bei körperlichen Schwerstschäden¹⁹ muss dies auch bei schweren Vergewaltigungsfällen, die mit der Dauerhaftigkeit von körperlichen Schäden vergleichbar sind, geschehen.

Das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung hat in den letzten Jahrzehnten einen bemerkenswerten Wandel durchlaufen. Lange Zeit war dieses Rechtsgut nicht ausreichend geschützt und in vielen Gesellschaften nicht in dem Maße anerkannt, wie es

¹¹ OLG Hamm, Beschluss vom 27.05.2008 – 9 W 11/08.

¹² LG Köln, Urteil vom 31.01.2018 – 102 KLS 17/17.

¹³ Vgl. *Slizyk*, Handbuch Schmerzensgeld, Rn. 305 ff.; *Jaeger*, VersR 2023, 1193.

¹⁴ LG Köln, NVwZ 2023, 1524.

¹⁵ LG Wuppertal, Urteil vom 05.02.2013 – 16 O 95/12.

¹⁶ Vgl. *Slizyk*, Handbuch Schmerzensgeld, Rn. 305 ff., der nun im Urteil des LG Köln, NVwZ 2023, 1524 einen Hoffnungsschimmer sieht.

¹⁷ LTO-Redaktion, Ein Vergleich, zwei Fälle verjährt, Legal Tribune Online vom 02.07.2024.

¹⁸ So auch *Slizyk*, Handbuch Schmerzensgeld, Rn. 307, der für sehr schwere Verletzungen einen Rahmen von 800.000 € bis 1.000.000 € vorschlägt.

¹⁹ Vgl. beispielsweise LG Limburg, Urteil vom 28.06.2021 – 1 O 45/15 mit einer Million Schmerzensgeld; sowie mit je 800.000 € LG Gießen, Urteil vom 06.11.2019 – 5 O 376/18; LG Aurich, Urteil vom 23.11.2018 – 2 O 165/12.

heute der Fall ist. Erst im Zuge des gesellschaftlichen Wandels und einer zunehmenden Sensibilisierung für die Rechte und die Würde des Einzelnen hat die Bedeutung der sexuellen Selbstbestimmung deutlich zugenommen. Die Kriminalstatistik zeigt eine steigende Tendenz bei Delikten gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Insbesondere bei Vergewaltigung und sexueller Nötigung sowie sexuellen Übergriffen ist ein Anstieg um 20 Prozent zu verzeichnen.²⁰ Angesichts dieses stetigen Anstiegs von Vergewaltigung und Missbrauch ist die sachliche und gesellschaftliche Relevanz enorm. Die Entwicklung dieses neuen Bewusstseins spiegelt sich allerdings noch nicht in der Rechtsprechung wider. Opferschutz erfordert nicht nur eine gesellschaftliche oder strafrechtliche Aufarbeitung, sondern auch, die Anerkennung der Opfer ins Zentrum zivilrechtlicher Ausgleichsbemühungen zu stellen.

Die vorliegende Arbeit untersucht die aktuellen Entwicklungen und Herausforderungen in der Bemessung von Schmerzensgeld bei sexuellen Gewaltdelikten und plädiert für eine angemessene Erhöhung der Schmerzensgeldbeträge, um den Opfern gerecht zu werden. Das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung erlebt nicht nur in der Gesellschaft einen Wertewandel, sondern auch im Strafrecht und wird zunehmend im bürgerlichen Recht gestärkt. (Kapitel 2). Die Doppelfunktion des Schmerzensgeldes mit Schwerpunkt auf Ausgleich wird der Sonderstellung der Vergewaltigung nicht gerecht. Aufgrund der multidimensionalen Schäden wird die Doppelfunktionslehre des Schmerzensgeldes hinterfragt und angepasst (Kapitel 3). Da der Gesetzgeber die Bemessung des Schmerzensgeldes in das Ermessen des Gerichts stellte,²¹ entwickelte sich in der Rechtsprechung ein spezifisches Bemessungssystem mit Leitlinien. Dies hat zur Folge, dass die Judikatur des Schmerzensgeldes einige Besonderheiten aufweist. Dieses System wird im Hinblick auf seine Vorteile und Defizite bei Vergewaltigungen untersucht. Hierbei werden auch alternative Ansätze und neue Möglichkeiten zur Verbesserung der Bemessung in den Blick genommen. (Kapitel 4). Daraus ergeben sich verschiedene gängige Bemessungskriterien, die hinsichtlich ihrer Bedeutung und ihres Ausmaßes für die Bemessung bei Vergewaltigungen analysiert werden. Besonderes Augenmerk liegt dabei auf dem Umgang mit psychischen Langzeitschäden sowie auf ökonomischen Entwicklungen, die in die Schmerzensgeldbemessung einfließen (Kapitel 5). Des Weiteren werden die zivilprozessualen Besonderheiten hinsichtlich der Reichweite des Streitgegenstands und deren Auswirkungen auf Nachforderungen oder nachträglichen Veränderungen betrachtet. Zuletzt werden prozessrechtliche Möglichkeiten zum besseren Umgang mit psychischen Langzeitschäden aufgezeigt (Kapitel 6).

²⁰ Bundesministerium des Inneren und für Heimat, Polizeiliche Kriminalstatistik 2022, S. 14; Bundesministerium des Inneren und für Heimat, Polizeiliche Kriminalstatistik 2023, S. 14, 44, vgl. auch Bundesministerium des Inneren und für Heimat, Straftaten gegen Frauen und Mädchen steigen in allen Bereichen – Fast jeden Tag ein Femizid in Deutschland, Pressemitteilung vom 18.11.2024.

²¹ Vgl. Wortlaut des §§ 253 Abs. 2 BGB, 287 Abs. 1 ZPO.

Kapitel 2

Wandel des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung

§ 1 Herkunft und Ausprägung des Rechts

Das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung hat sich über Jahrzehnte entwickelt und ist – im Vergleich zu den anderen in § 253 Abs. 2 BGB geschützten Rechten – ein relativ neues Recht.¹ Dieses unterliegt einem Wandel über die Zeit, welcher sich auch in einer zeitgemäßen und angemessenen Entschädigung widerspiegeln muss. Maßgeblich hierfür sind der verfassungsrechtliche Stellenwert und die Verankerung im Bürgerlichen Gesetzbuch.

I. Rechtliche Verankerung

Das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung wird im Bürgerlichen Gesetzbuch in § 253 Abs. 2 genannt und als schutzwürdiges Rechtsgut für einen Schmerzensgeldanspruch anerkannt. In diesem Zuge wurde dieses Recht in den Verjährungsvorschriften §§ 197, 208 BGB aufgenommen und auch § 1361b Abs. 2 BGB schützt die sexuelle Selbstbestimmung neben Körper und Gesundheit explizit vor Einwirkungen durch den Ehepartner.

Die sexuelle Selbstbestimmung ergibt sich aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG. Bislang gibt es dennoch keine umfassende und einheitliche Konzeption dieses Rechts.² Die Rechtsprechung schafft Anknüpfungspunkte³ und Konturen für dieses sich „neu entwickelnde“ Grundrecht. Der Sexualbereich betrifft die Privatsphäre eines Menschen und stellt damit eine besondere Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts dar.⁴ Das allgemeine Persönlichkeitsrecht selbst ist bereits Produkt richterlicher Rechtsfortbildung⁵ und wird durch die Verknüpfung mit Art. 1 GG als Leitlinie aufgewertet.⁶ Ziel ist ein Integritätsschutz,⁷ der die persönliche Autonomie und Entwicklung in der Gesellschaft gewährleistet.⁸ Die Gewährleistung der

¹ So bezeichnet auch *Holzleithner*, in: Lembke, Regulierung des Intimen, S. 31 die sexuelle Selbstbestimmung als „spätes“ Rechtsgut.

² *Valentiner*, Das Grundrecht auf sexuelle Selbstbestimmung, S. 310.

³ *Ebd.*

⁴ *Di Fabio*, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Art. 2 Abs. 1 Rn. 200.

⁵ Vgl. BGHZ 13, 334, 337; BVerfGE 27, 1, 6f.

⁶ *Dreier*, in: Dreier, GG, Art. 2 Abs. 1 Rn. 69; siehe auch deutlich in BVerfGE 27, 1, 6f.

⁷ *Dreier*, in: Dreier, GG, Art. 2 Abs. 1 Rn. 69.

⁸ *Valentiner*, Das Grundrecht auf sexuelle Selbstbestimmung, S. 185.

freien Persönlichkeitsentfaltung bedeutet eine autonome Lebensgestaltung in der engeren persönlichen Lebensphäre.⁹ Der Anknüpfungspunkt findet sich in den verschiedenen Persönlichkeitssphären (Sozialsphäre, Privatsphäre, Intimsphäre),¹⁰ wobei die Sexualität dem Bereich der Privatsphäre, meist eher der Intimsphäre, zuzuordnen ist.¹¹ Aufgrund der umfassenden Tragweite bilden sich Fallgruppen aus diesem Recht heraus. Dabei lässt sich das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung nicht pauschal dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht zuordnen, sondern hat sich aus diesem als Ausprägung eines besonderen Autonomieschutzes¹² und einer eigenständigen Garantie¹³ entwickelt. Grundsätzlich kann daher jeder Mensch sein Verhältnis zur Sexualität festlegen und selbst darüber bestimmen, ob und in welchen Grenzen er Einwirkungen Dritter hinnehmen will.¹⁴

II. Stärkung der Willensfreiheit

Das Strafgesetzbuch definiert in den §§ 174 ff. einen Mindestschutzbereich der sexuellen Selbstbestimmung.¹⁵ Durch die Verknüpfung mit § 823 Abs. 2 BGB eröffnet eine Verletzung dieses Rechts im Sinne des StGB in der Regel einen zivilrechtlichen Schadensersatzanspruch. Die strafrechtlichen Vorschriften bewahren primär die Willensfreiheit des Rechtsgutsträgers. Diese umfasst die Freiheit, seinen Willen jederzeit zu ändern, und zwar unabhängig von zuvor vereinbarten Bedingungen, Beziehungen oder Gegenleistungen.¹⁶ Vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung im Jahr 2016 waren die §§ 177 ff. StGB noch als Nötigungsdelikte ausgestaltet.¹⁷ Mit der Novellierung wurde auf die aktive Wehrsetzung des Opfers verzichtet, sodass inzwischen die Ablehnung bzw. das „Nein“ zur sexuellen Handlung ausreicht.¹⁸ Gleichwohl ist der Schutzmfang vor Fremdbestimmung über die Sexualität nach wie vor Gegenstand öffentlicher Debatten. So hat die EU eine einheitliche Regelung des Tatbestandes der Vergewaltigung vorgeschlagen, was jedoch letztlich gescheitert ist.¹⁹ Ziel war es, einen Sexualkontakt

⁹ *Di Fabio*, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Art. 2 Abs. 1 Rn. 147.

¹⁰ *Rixen*, in: Sachs, GG, Art. 2 Rn. 104; *Di Fabio*, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Art. 2 Abs. 1 Rn. 148.

¹¹ *Valentiner*, Das Grundrecht auf sexuelle Selbstbestimmung, S. 185; *Di Fabio*, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Art. 2 Abs. 1 Rn. 200.

¹² *Di Fabio*, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Art. 2 Abs. 1 Rn. 200.

¹³ *Dreier*, in: Dreier, GG, Art. 2 Abs. 1 Rn. 37.

¹⁴ *Di Fabio*, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Art. 2 Abs. 1 Rn. 200; BVerfGE 47, 46, 73 – Sexualkundeerziehung.

¹⁵ *Höpfner*, in: Staudinger, BGB, § 253 Rn. 22.

¹⁶ BGH, NStZ 2023, 340, Rn. 21; BT-Drs. 18/12037, S. 23.

¹⁷ *Schumann*, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/Saliger, StGB, § 177 Rn. 1.

¹⁸ BT-Drs. 18/8210, S. 9.

¹⁹ „Ja heißt Ja“ ist in Deutschland gescheitert, vgl. *Schmid*, Schutz vor Gewalt – nicht vor Vergewaltigung, Tagesschau.de vom 07.02.2024; *Gutschker*, EU-Parlament will Vergewaltigung einheitlich bestrafen, FAZ vom 28.06.2023.

nur dann als einvernehmlich anzuerkennen, wenn eine vorherige Zustimmung vorliegt,²⁰ um damit auch den Ausdruck des freien Willens stärker zu schützen. Der Schutz vor Vergewaltigung ist somit längst wiederkehrendes Motiv in Tageszeitungen und sozialen Medien.²¹ Das Bewusstsein für die Brutalität und Häufigkeit sexualisierter Gewalt in der Bevölkerung ist dadurch gestiegen. Nichtsdestotrotz muss der BGH noch im Jahr 2023 klarstellen, dass erzwungener Verkehr mit einer Prostituierten deren freien Willen missachtet und sie damit in ihrer sexuellen Selbstbestimmung verletzt.²² Angesichts der politischen Diskussion, der gesellschaftlichen Aufmerksamkeit sowie der strafrechtlichen Rechtsprechung, die den Aspekt der Willensfreiheit in den Mittelpunkt des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung gerückt haben, muss dieser Aspekt nun auch in der zivilrechtlichen Bemessung mehr Berücksichtigung finden.

III. Fazit

Die Entwicklung und insbesondere die Ausgestaltung der Schutzvorschriften im deutschen Recht hat lange gedauert und sich erst im Laufe des 21. Jahrhunderts deutlich im Gesetz etabliert. Die fortwährende Diskussion über den Schutz von Frauen vor Gewalt sowie das steigende Bewusstsein und die zunehmende Sensibilisierung und Empathie für die Opfer verdeutlichen, dass sich ein umfassender Veränderungsprozess manifestiert. Aufgabe der Gerichte ist es, diesem Wertewandel in ihren Entscheidungen mitzutragen, um eine nachvollziehbare, gerechte und bürgernahe Rechtsprechung zu gewährleisten.

§ 2 Geschlechterrollen und ihre Entwicklung

Das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung war lange Zeit ein spezifisch weibliches Recht und hat sich erst über die Jahrzehnte zum heutigen Werteverständnis entwickelt. Diese Entwicklung ist bei der Bemessung von Schmerzensgeldern zu beachten.

I. Verständnis der Rechtsgutverletzung

Eine billige Entschädigung für eine Rechtsgutverletzung ist nicht mehr geschlechtspezifisch, sodass heute auch Männer in den Schutzbereich fallen und Schmerzensgeld fordern können.²³ Bereits dadurch zeigt sich der Werte- und Entwicklungswandel des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung.

²⁰ Ebd.

²¹ Vgl. beispielhaft *Tagesschau*, In Spanien gilt „Nur Ja heißt Ja“, Tagesschau.de vom 26.08.2022.

²² BGH, NStZ 2023, 340, Rn. 20.

²³ Oetker, in: MüKo BGB, § 253 Rn. 23.

Früher war Vergewaltigung oder Missbrauch ein reines Frauendelikt. Durch die ursprüngliche Haftungsnorm des § 847 a. f. BGB wurden nur Frauen geschützt. Das Verständnis des durch eine Vergewaltigung verursachten Schadens beruhte auf dem damaligen Frauen- und Rollenbild. § 825 a. f. BGB schützte bis ins 19. Jahrhundert die weibliche Geschlechtsehre. Schutzgut war in erster Linie die Ehre und damit einhergehende Reinheit der Frau.²⁴ Damit sollten Schäden durch außerehelichen Geschlechtsverkehr reguliert werden. Schutzgut war demnach nicht die Selbstbestimmung der Frau über sich und ihren Körper, sondern vielmehr der „Wert der Jungfräulichkeit“. Dieser Gedanke wurzelte in der gemeinrechtlichen Deflorationsklage,²⁵ weshalb zunächst nur unverheiratete Frauen geschützt wurden.²⁶ Während heutzutage der strafrechtliche Schutz vor Vergewaltigung vor allem den Aspekt der Willensfreiheit ins Zentrum stellt, galt der Schutz damals vielmehr den Heiratschancen und des Ansehens als Jungfrau in der Gesellschaft. Erst im späteren Verlauf verabschiedete man sich von diesem Standpunkt und näherte sich dem Selbstbestimmungsgedanken an, sodass auch verheiratete Frauen Schadensersatzansprüche geltend machen konnten.²⁷ Damit wurde erstmals die Entscheidungsfreiheit der Frau über den Geschlechtsverkehr geschützt und nicht nur der Wert der Keuschheit. Trotz der Aufgabe der Differenzierung nach dem Familienstand schützte § 825 a. F. BGB²⁸ weiterhin nur das weibliche Geschlecht.²⁹ Bis zum Ende des 19. Jahrhunderts blieb die Vergewaltigung somit weiterhin ein Delikt, das eine bis dahin in Strafverfolgung und Justiz unterrepräsentierte³⁰ Bevölkerungsgruppe betraf. Diese Unterrepräsentation von Frauen in den Entscheidungsgremien der Gerichte könnte dazu beigetragen haben, dass die Schmerzensgelder niedriger ausfielen. Insbesondere könnte dies darauf zurückzuführen sein, dass in männlich dominierten Gremien Delikte, die vornehmlich Frauen betreffen, als Randthemen wahrgenommen wurden. Zudem liegt die Vermutung nahe, dass den Entscheidungsträgern aufgrund des damals vorherrschenden Rollenbildes die immateriellen Schäden oft nicht ausreichend bewusst waren, was sich in niedrigen Schmerzensgeldbeträgen widerspiegeln könnte.

Aufgrund der Tatsache, dass vor allem Frauen³¹ Opfer sexualisierter Gewalt werden, hat sich die Differenzierung der Geschlechter lange gehalten. Erst mit dem Zwei-

²⁴ Ebert, Pönale Elemente im deutschen Privatrecht, S. 469.

²⁵ Vgl. Kilian, JR 2004, 309; Karner, ZEuP 1999, 318, 323; Stoll, Gutachten für den 45. DJT, Band I Teil 1, S. 26 und § 1300 BGB a. F. zum „Kranzgeld“, vgl. zum Kranzgeld beispielsweise BGH, NJW 1956, 868.

²⁶ Kilian, JR 2004, 309.

²⁷ Kilian, JR 2004, 309, 310.

²⁸ Fassung von Januar 1900 – Juli 2002.

²⁹ Büchner, Bestimmen zu sexuellen Handlungen, S. 7.

³⁰ Werdes, in: Lange, Die Polizei der Gesellschaft, S. 196 ff.

³¹ Bundesministerium des Inneren und für Heimat, Polizeiliche Kriminalstatistik 2022, Ausgewählte Zahlen im Überblick, S. 44; Bundesministerium des Inneren und für Heimat, Polizeiliche Kriminalstatistik 2023, Ausgewählte Zahlen im Überblick, S. 44; vgl. auch Bundesministerium des Inneren und für Heimat, Straftaten gegen Frauen und Mädchen steigen in allen Bereichen – Fast jeden Tag ein Femizid in Deutschland, Pressemitteilung vom 18.11.2024.

ten Gesetz zur Änderung schadensersatzrechtlicher Vorschriften im Jahr 2002 wurde aus dem geschlechtsspezifischen § 825 BGB eine Deliktsnorm, die jedermann schützt.³² Gleichzeitig wurde in § 253 Abs. 2 BGB der Begriff „sexuelle Selbstbestimmung“ eingefügt.³³ Die sexuelle Selbstbestimmung findet sich nun losgelöst von den Ursprüngen des fragwürdigen Frauenbildes des § 825 a. f. BGB als eigenständiges, geschlechtsneutrales Recht im BGB. Die Aufnahme des Rechts in den abschließenden und kleinen Katalog der immateriellen Schadensersatzansprüche verdeutlicht die Aufwertung dieses Rechtsguts. Als Folge dessen müssen auch die in der Schadensbemessung festhängenden Denkstrukturen aufgebrochen und die Erheblichkeit der sexuellen Entscheidungsfreiheit erkannt werden.

II. Wertewandel in der Strafzumessung

Während der Wertewandel in der zivilrechtlichen Betrachtung noch nicht angemessen berücksichtigt wird, hat er bereits in anderen Rechtsbereichen, insbesondere im Strafrecht, zu intensiven Diskussionen geführt.

Im Zusammenhang mit der angemessenen strafrechtlichen Behandlung von Vergewaltigungen wird aktuell ein Umdenken angestoßen, das auf dem veränderten Werteverständnis basiert. Diese Debatten werfen unter anderem die Frage auf, ob die Strafzumessung bei Sexualdelikten möglicherweise zu milde ausfällt.³⁴ Während dieser Wertewandel im Zivilrecht noch nicht angekommen ist, zeigt sich im Strafrecht bereits eine lebhafte Auseinandersetzung darüber, wie Sexualstraftäter zukünftig bestraft werden sollten.³⁵

Das neue Verständnis von sexueller Selbstbestimmung beeinflusst somit die Strafzumessung und findet Eingang in die Strafjustiz. Um das Vertrauen in das Justizsystem zu stärken, müssen Strafurteile nachvollziehbar sein und das Strafmaß die Erwartungen und Bedürfnisse der Bevölkerung berücksichtigen.³⁶ Dies stellt sicher, dass nicht nur dem Gesetz, sondern auch der Gesellschaft und dem allgemeinen Sicherheitsgefühl gedient wird. In gleicher Weise muss das modifizierte Verständnis von Vergewaltigung und Selbstbestimmung auch von den Zivilgerichten mitgetragen werden.

³² BT-Drs. 14/7752, S. 22; zuvor wurde durch die Gerichte mittels Art. 3 Abs. 2 GG eine verfassungskonforme Auslegung erreicht.

³³ BT-Drs. 14/7752, S. 26.

³⁴ Vgl. *Hoven/Rostalski*, Übergriffe härter bestrafen, FAZ vom 27.12.2023; *Hörnle*, Werden Vergewaltigungen und andere Sexualdelikte zu milde bestraft?, Spiegel vom 20.02.2024; *Fischer*, Sollten Richter bei Sexualstraftaten härter urteilen?, Legal Tribune Online vom 06.01.2024.

³⁵ Vgl. hierzu auch die Debatte über den Tatbestand der Vergewaltigung mit der „Ja heißt Ja“-Lösung, *Schmid*, Schutz vor Gewalt – nicht vor Vergewaltigung, Tagesschau.de vom 07.02.2024; *Tagesschau*, In Spanien gilt „Nur Ja heißt Ja“, Tagesschau.de vom 26.08.2022; *Gutschker*, EU-Parlament will Vergewaltigung einheitlich bestrafen, FAZ vom 28.06.2023.

³⁶ *Cerny*, KriPoZ 2019, 62, 63 f.

Die Dogmatik der Strafzumessung weist ähnliche Züge wie die der Schmerzensgeldbemessung auf und zeigt, wie das neue Verständnis von Vergewaltigungen berücksichtigt werden kann.

Die höchst individuelle Strafzumessung durch das Strafgericht beruht auf Strafvwecken, welche der Gesetzgeber durch eine nicht abschließende Aufzählung von Strafzumessungskriterien in § 46 StGB präzisiert hat. Das Gericht muss die einzelnen Kriterien in Bedeutung und Gewicht zur Bemessung der Strafe bewerten,³⁷ ähnlich wie die Bewertung der Bemessungskriterien im Schmerzensgeldprozess. Auch die Strafzumessung beruht auf einer Gesamtbetrachtung aller Einzelumstände, die aber ebenso den allgemeinen Gerechtigkeitsgedanken und eine Gleichmäßigkeit des Strafens berücksichtigen soll.³⁸ Durch den Wandel des geschützten Rechtsguts verändert sich auch die anzuerkennende Tragweite und Schwere des Delikts „Vergewaltigung“. Infolgedessen fallen die Verurteilungen wegen Sexualdelikten gemessen an der Schwere der Taten zu milde aus.³⁹ Urteile, die das Werteempfinden der Gesellschaft oder einer bedeutenden Gruppe der Gesellschaft in der Strafzumessung nicht angemessen widerspiegeln, verfehlten ihre friedensstiftende und ausgleichende Funktion. Das Rechtssystem muss daher die erlittenen Schäden ernst nehmen, um das Vertrauen in die Justiz nicht zu untergraben.

Diesen im Strafrecht in den Fokus rückenden Wertewandel gilt es auch im zivilrechtlichen Pendant zu berücksichtigen. Wenn auch die Strafwecke andere Ziele verfolgen, muss die Zivilgerichtsbarkeit eine größere Sensibilität für die Schäden und die Eingriffsschwere von Vergewaltigungen entwickeln.

III. Fazit

Der Wandel des Frauenbildes im letzten Jahrhundert hat zu bedeutenden Veränderungen in der gesellschaftlichen Wahrnehmung von Vergewaltigung und Missbrauch geführt. Diese Entwicklung begann in der strafrechtlichen Bewertung und setzt sich bis heute fort. Sie zielt darauf ab, die Strafzumessung an die Vorstellungen des 21. Jahrhunderts anzupassen. Während sich diese Veränderung im Strafrecht bereits abzeichnet, gilt es nun, dieses neue Verständnis auch in die Schmerzensgeldrechtsprechung zu integrieren.

Die Justiz scheint jedoch in dieser Hinsicht noch hinter den gesellschaftlichen Entwicklungen zurückzubleiben. Um den aktuellen gesellschaftlichen Standards gerecht zu werden, muss die Ziviljustiz ihre Ansätze überdenken und anpassen.

³⁷ *Heintschel-Heinegg v.*, in: BeckOK StGB, § 46 Rn. 33; *Theune*, NStZ 1986, 493, 495.

³⁸ *Kinzig*, in: Tübinger Kommentar StGB, § 46 Rn. 58 ff.

³⁹ Ein Umdenken in Strafzumessung fordern *Hoven/Rostalski*, Übergriffe härter bestrafen, FAZ vom 27.12.2023.

Kapitel 3

Funktionen des Schmerzensgeldes

Die Ausgestaltung des Anspruchs auf billige Entschädigung und dessen Funktionen nehmen entscheidenden Einfluss auf die Bemessungsdeterminanten. Eine angemessene Entschädigung richtet sich primär nach den Funktionen des Schmerzensgeldes; die Bemessungskriterien des Einzelfalles müssen sich aus diesen Funktionen entwickeln. Dafür sind die Funktionen in ihrem allgemeinen Bedeutungsgehalt zu ermitteln und anschließend auf ihre Wirkungsweise bei sexualisierter Gewalt zu überprüfen. Dabei weisen Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung gegenüber den anderen Rechtsgütern des § 253 Abs. 2 BGB Besonderheiten auf.

Grundsätzlich steht dem Gericht der ersten Instanz nach §§ 253 Abs. 2 BGB, 287 Abs. 1 ZPO ein Entscheidungsspielraum bei der Schadensermitzung zu. Aus dieser Regelung ergibt sich eine eigene Dogmatik über die Bemessungsweise und deren Überprüfbarkeit in der Revision. Die Schätzung des Schmerzensgeldes als Teil der Beweiswürdigung obliegt dem Gericht der 1. Instanz, an dessen Feststellungen das Revisionsgericht im Rahmen seiner Nachprüfung gemäß § 559 Abs. 2 ZPO gebunden ist.¹ Wegen des engen Prüfrahmens der Revisionsgerichte² für das richterliche Ermessen gemäß § 287 ZPO führt dies zu großen Spielräumen der 1. Instanz. Infolgedessen prägen vor allem die Entscheidungen der Eingangsgerichte die Schmerzensgeldrechtsprechung. Der BGH als Revisionsgericht prüft lediglich, „ob das Ermessen ausgeübt worden ist, ob die Grenzen der Ermessensausübung eingehalten wurden und ob alle wesentlichen Umstände Beachtung gefunden haben.“³ Die Entscheidungen des BGH zum Schmerzensgeld beschränken sich daher in der Regel auf die allgemeinen Funktionsaufgaben.⁴ Aufgrund dieses eingeschränkten Prüfrahmens spielt die höchstrichterliche Rechtsprechung zum Schmerzensgeld eine andere Rolle als bei anderen Rechtsfragen. Während die BGH-Rechtsprechung in anderen Kontexten die Beurteilung von Sachverhalten steuert, formuliert sie beim Schmerzensgeld eher allgemeine Grundsätze für die Bemessung. Im Rahmen des Ermessens sind die Funktionen des Schmerzensgeldes durch die Instanzgerichte als Leitlinien des BGHs zu beachten und die Umstände des Einzelfalls hiernach entsprechend zu gewichten.⁵

¹ Slizyk, Handbuch Schmerzensgeld, Rn. 420.

² Zum Prüfrahmen der Berufungsgerichte siehe Kapitel 4 § 2 I.

³ BGH, NJW 2009, 993, 997.

⁴ Müller, Punitive Damages, S. 259.

⁵ Foerste, in: Musielak/Voit ZPO, § 287 Rn. 10, 10b; BGH, NJW 2016, 1718, 1727 f.